

An die  
Parlamentsdirektion  
Begutachtungsverfahren

1010 Wien

Wien, 3. Oktober 2010

Betreff: **BMF-010000/0029-VI/A/2010**  
Stellungnahme der ARGE DATEN zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der  
**ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz**  
mit dem dringenden Ersuchen um Kenntnissnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

elektronisch erstellt  
Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

Stellungnahme elektronisch übermittelt (*begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at*)

Alle Stellungnahmen werden unter <ftp://ftp.freenet.at/> veröffentlicht.

## Stellungnahme der ARGE DATEN zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG

Die ARGE DATEN verkennt nicht die Notwendigkeit der Bundesregierung Transparenz in die Verwaltungstätigkeiten der Republik Österreich, der Bundesländer und der Gemeinden zu bringen. Dieses Bemühen sollte jedoch auf streng grund- und verfassungsrechtlicher Basis erfolgen und durch das "gläserne Amt" und nicht den "gläsernen Bürger" geprägt sein.

Prinzipiell stellt sich die Frage, welchen Sinn und Zweck das vorliegende Gesetzesvorhaben haben soll. Die Diskussion um die Errichtung einer „Transparenzdatenbank“ beherrscht die österreichische Politik seit Monaten. Eine sachliche Auseinandersetzung, welche Datenkategorien dabei verarbeitet werden sollen, wem Zugriffsrechte gegeben werden sollen und vor allem aus welchem Grunde eine derartige Datenbank notwendig sein sollte, hat nicht stattgefunden.

Die Debatte hat sich auf Schlagworte beschränkt, darauf, dass „der Staat wissen müsse, wem er welche Förderungen gewährt“ bzw. „man Doppelgleisigkeiten vermeiden wolle“. Das ist grundsätzlich verständlich, macht aber keineswegs die Errichtung einer zentralen Datenbank notwendig. Es würde ausreichen, gesetzlich klar zu definieren, ob der Bezug von bestimmten Leistungen den Anspruch auf andere Leistungen beeinträchtigt, eine Überprüfung des Bezuges kann im Wege der Amtshilfe an die jeweils zuständige Stelle erfolgen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass auch ein Mehrfachvorliegen von Förderungen noch nicht darauf verweist, dass es sich um eine unerwünschte oder sinnlose „Doppelgleisigkeit“ handelt. Zu befürchten ist, dass die Errichtung einer derartigen Datenbank zur Begründung dienen könnte, öffentliche Leistungen, deren Gewährung eine Ermessenssache ist, unter Verweis auf die Inhalte der Transparenzdatenbank zu verweigern.

### **Ungeeignetes System zur Verwaltungsvereinfachung und Effizienzsteigerung**

Wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Effizienz der Verwaltung ist die von Experten seit Jahrzehnten eingeforderte Bundesstaatsreform, die Einsparungen in der Höhe mehrerer Milliarden Euro jährlich bringen kann.

Im Zuge dieser Bundesstaatsreform besteht auch die Möglichkeit den bisherigen Wildwuchs an Subjektförderungen auf ihre Effizienz, Treffsicherheit, Aktualität und Angemessenheit zu überprüfen und die entsprechenden Gesetze und Richtlinien zu konsolidieren einer modernen Verwaltung anzupassen.

Wesentlicher Bestandteil einer derartigen Konsolidierung muss eine klare und konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips sein. Jede Leistung soll ausschließlich auf der dem Bürger nächstgelegenen angemessenen Ebene erbracht werden und nicht - wie bisher - nach einem dem feudalen Landesfürstentum nachgebildeten System der vielfach beliebigen Ermessenszuwendungen an gehorsame Untertanen.

## *Stellungnahme der ARGE DATEN* zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG

---

Diese Umgestaltung der Verwaltung in ein modernes, den Grundrechten und der demokratischen Grundordnung verpflichtetes System erfordert freilich auch die Bereitschaft aller Ebenen, inklusive der bundesstaatlichen Behörden, der Länder und Gemeinden, von bisher lieb gewordenen Hoheitsrechten abzugehen und zugunsten eines gemeinsamen Bundesstaates neu zu organisieren. Derartige umfassende Verwaltungsreformen sind, wie etwa das Beispiel Dänemark zeigt, durchaus machbar.

In diesem Sinn stellt der vorliegende Entwurf einen völlig ungeeigneten Versuch dar, die Verwaltung effizienter zu gestalten. Der Entwurf stellt im Gegenteil einen weiteren Beitrag zur Erhöhung der Verwaltungsineffizienz dar. Die Erstellung von personenbezogenen Listen und Evidenzen ist nicht nur ein schwerwiegender Eingriff in Persönlichkeitsrechte, sondern verursacht enorme Kosten.

An dieser Stelle sei nur Jugendrichter und Präsident der Opferschutzorganisation "Weisser Ring" Dr. Udo Jesionek zitiert, der "Österreich einen ausgeprägten Reigisterwahn bescheinigt" (Ö1-Radiointerview 10.2.2008, O-Ton).

Weiters sei auf eine Stellungnahme des Rechnungshofes verwiesen, der im Rahmen der Prüfung der bei Agrarmarkt Austria und der Statistik Austria eingerichteten Tierdatenbanken feststellte, dass diese zusammen Jahreskosten von rund 7,5 Millionen Euro verursachen (bei etwa 5,5 Millionen Meldungen pro Jahr) und dabei nicht einmal EU-konforme Daten lieferten

(<http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/ansicht/detail/tierkennzeichnung-und-tierdatenbanken.html>, Untersuchungszeitraum bis 2005). Dies entspricht etwa 1,5 Euro pro Datensatz. Es gibt keine Hinweise, dass personenbezogene Daten, bei denen nach übereinstimmender Meinung aller Experten höhere Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen erforderlich sind, zu geringeren Kosten verwaltet werden können. Die geplante Transparenzdatenbank würde etwa 8,5 Millionen BürgerInnen mit 2-5 Datensätzen pro Jahr betreffen, konservativ geschätzt wären dies somit etwa 20 Millionen Datensätze jährlich. Geht man nochmals von der für den Gesetzgeber günstigsten Variante von einem Euro pro Datensatz aus, wären das unmittelbare Kosten von etwa 20 Millionen Euro.

Die im Gesetzesentwurf angegebenen Jahreskosten von 1 Million Euro durch die BRZ GmbH können nur als Traumkosten ohne reale Grundlage bezeichnet werden. Die BRZ GmbH als Rechenzentrum des Bundes ist zu keiner betriebswirtschaftlich transparenten Kostengebarung verpflichtet, durch die Vielzahl öffentlichrechtlicher Dienstleistungen, insbesondere für das Finanzministerium mit teilweise überschneidenden Kompetenzen können leicht Quersubventionierungen durchgeführt werden und Kosten der Transparenzdatenbank als Gemeinkosten etwa bei der Steuerverwaltung versteckt werden.

So explodierten die Kosten von e-Voting, ebenfalls eine Dienstleistung der BRZ GmbH, von ursprünglich veranschlagten 400.000,- Euro auf etwa 2 Millionen, also etwa um das Fünffache. Weiters werden in der Kostenkalkulation nicht die Zulieferkosten der anderen öffentlich-rechtlichen Stellen berücksichtigt bzw. im Zusammenhang mit den Unternehmenskosten mit 0,60 Euro pro Datensatz geradezu fahrlässig unterbewertet.

## *Stellungnahme der ARGE DATEN* zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG

---

### **Entwurf ist aus bundesstaatlicher Sicht rechtswidrig**

Der vorliegende Entwurf ist aus bundesstaatlicher und damit verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich und in letzter Konsequenz rechtswidrig. Grundsatz der österreichischen Verfassung ist, dass Bundesgesetze nicht in Landesangelegenheit eingreifen dürfen. Genau das tut jedoch dieser Entwurf.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme des jeweiligen Bundeslandes einer landesgesetzrechtlichen Regelung bedarf. Da derartige Bestimmungen nicht vorgestellt wurden, ist noch gar nicht geklärt, ob seitens sämtlicher Bundesländer eine ausreichende und gleichartige Mitwirkungsbereitschaft besteht.

Dieses Faktum macht das Vorhaben umso fragwürdiger, da es nicht sein kann, dass manche Bundesländer an dieser Datenbank teilnehmen, andere wiederum nicht. Es muss daher zunächst eine entsprechende Klärung durch Abschluss nötiger Art. 15 a B-VG-Vereinbarungen erfolgen. Eine isolierte bundesgesetzliche Regelung ist abzulehnen, da dies letztendlich bedeuten würde, dass manche Leistungen in der Datenbank enthalten sind, andere - völlig begründungslos - wiederum nicht. Auch der Zweck einer Serviceleistung für den Bürger wird durch dieses Faktum beeinträchtigt.

Das Gesetz regelt nur die unvollständige Aufzeichnung bundesstaatlicher Leistungen, sieht aber vor, dass gemäß § 26 Abs. 3 der Bürger nur dann Zugriff auf diese Daten bekommen solle, wenn "sein" Bundesland, in dem er den Hauptwohnsitz hat, eine Art. 15a B-VG - Vereinbarung zur Lieferung von Leistungsdaten abschließt. Gleichzeitig wird jedoch im Entwurf ausgeschlossen, dass die Länder selbst auf die Daten zugreifen können und Auswertungen durchführen dürfen.

**Damit werden einzelne Bürger willkürlich vom Zugang zur *Transparenzdatenbank* wie sie jetzt im Entwurf vorgesehen ist, ausgeschlossen. Sie müssen als Druckmittel für Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und "ihrem" Bundesland erhalten, ein in der Bundesgesetzgebung einmaliger Vorgang!**

Begründet wird diese Maßnahme vom BMF damit, dass eine Transparenzdatenbank ohne Länderdaten nutzlos und ein sinnloser Ementaler sei. Dem ist grundsätzlich beizupflichten, die Konsequenz kann jedoch nur sein, dass ein Transparenzdatenbank-Gesetz erst dann vorgelegt wird, wenn alle dazu erforderlichen Daten erfasst sind, alle Zugriffsrechte geklärt sind und auch nachvollziehbare Zwecke definiert sind.

Aufgrund § 26 Abs. 3 des Entwurfs drängt sich der Verdacht auf, dass der eigentliche Grund für die Errichtung der vorgesehenen Datenbank weniger eine „Überprüfung des Förderwesens auf dessen Effizienz“ oder eine Serviceleistung für interessierte Bürger zu sein scheint, sondern eher dem Bund ermöglichen soll, einen einfacheren Zugriff auf die Förderdaten der Bundesländer zu gewährleisten.

**Es wird an den Nationalrat, ganz besonders jedoch an den Bundesrat - als Vertreter der Bundesländerinteressen - appelliert, diesem beispiellosen Eingriff in Länderkompetenzen - ohne eine ausreichende gemeinsame Verwaltungsvereinbarung - nicht zuzustimmen.**

## *Stellungnahme der ARGE DATEN* zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG

---

### **EU-widriger Gesetzesentwurf**

Abgesehen von der mangelnden Zweckbestimmung, die der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG widerspricht, ist der Entwurf auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht EU-widrig.

Laut § 1 soll die BRZ GmbH ohne jegliche Ausschreibung "zu marktüblichen Preisen" mit der Führung der Transparenzdatenbank beauftragt werden. Dies widerspricht klar der EU-Verpflichtung die Erbringung öffentlicher Aufgaben auszuschreiben.

Im übrigen gibt es, außer der Durchführung einer Ausschreibung im Markt, keine Möglichkeit "marktübliche Preise" festzustellen.

### **Datenschutzrechtlich problematischer Entwurf**

Die datenschutzrechtliche Kritik der ARGE DATEN bezieht sich auf folgende Punkte:

- ) fehlende Datenschutzrechte der Betroffenen und fehlende Auftraggeberverantwortlichkeit,
- ) fehlende Zweckbestimmung der Datenbank,
- ) möglicher Missbrauch der personenbezogenen Daten von Bürgern als Spielball der Machtinteressen von Gebietskörperschaften,
- ) erhebliche Missbrauchsgefahr bei zentraler Verarbeitung von Förderdaten,
- ) erster Schritt in die Richtung der grundsätzlichen Öffentlichkeit von staatlichen Leistungsdaten,
- ) Gefahr von Nachteilen für einzelne Bürger bei der Gewährung öffentlicher Leistungen, die im Ermessen der jeweiligen Behörde liegen.

### **Rechtswidriges Fehlen der Auftraggeberverantwortung der Bundesregierung**

Gemäß dieses Entwurfes wäre die Bundesregierung Auftraggeber der Transparenzdatenbank im Sinne des DSG 2000. Der Entwurf sieht aber keinerlei Regelungen zur Sicherung der Auftraggeberverantwortung und der Betroffenenrechte gemäß DSG 2000 vor. Die im § 21 vorgesehene Verpflichtung der BRZ GmbH an die Dienstleisterbestimmungen des DSG 2000 sind völlig unzureichend.

## *Stellungnahme der ARGE DATEN* zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG

---

### **Rechtswidrigkeit aufgrund mangelnder Zweckdeterminierung und Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs in Grundrechte**

Die Transparenzdatenbank ist eine Datenbank mit personenbezogenen Daten im Sinne des DSG 2000 und der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und stellt damit einen Eingriff in die Grundrechte und Privatsphäre der BürgerInnen dar.

In der Diskussion um die Transparenzdatenbank wird suggeriert, dass mit der Erstellung einer - letztlich lückenhaften - Liste automatisch irgendein Problem gelöst werden könnte.

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass gem. § 6 DSG Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden dürfen.

Auch Erwägungsgrund 28 der Richtlinie 95/46/EG sieht vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten dem angestrebten Zweck zu entsprechen hat, dafür erheblich zu sein und nicht darüber hinauszugehen hat. Die Zwecke müssen eindeutig und rechtmäßig sein und bei der Datenerhebung festgelegt werden. Die Zweckbestimmungen der Weiterverarbeitung nach der Erhebung dürfen nicht mit den ursprünglich festgelegten Zwecken unvereinbar sein.

Festgehalten wird, dass sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den erläuternden Bemerkungen ein eindeutiger Zweck der vorgesehenen Transparenzdatenbank ergibt. Die Thematik greift auf die eingangs gestellten Grundsaterwägungen über, dass letztendlich keine vernünftigen Hintergrundmotive, sondern eher ideologisch motivierte Schlagworte für eine derartige Datenbank existieren.

Sowohl das Datenschutzgesetz (DSG 2000), die EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und Art. 8 EMRK verlangen jedoch völlig klar und unmissverständlich, dass Eingriffe in die Grundrechte durch staatliches Handeln nur dann zulässig sind, wenn sie sowohl gesetzlich angeordnet, als auch zu wichtigen Zwecken erforderlich sind.

Gemäß § 1 Transparenzdatenbankgesetz dient die Transparenzdatenbank der Speicherung der mitgeteilten Leistungen, das Transparenzportal dient der Darstellung der Leistungen und des Einkommens des Leistungsempfängers. Bei dieser Bestimmung handelt es sich nicht um eine ausreichende Zweckdeterminierung, da kein gesetzlicher Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung festgelegt, sondern nur die Absicht bekundet wird, Daten zu verarbeiten.

Zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Grundrechtseingriffs muss geprüft werden, ob ein Eingriff (a) erforderlich, (b) geeignet und (c) angemessen ist.

Im Entwurf werden in Folge drei Zwecke angedeutet, ohne jedoch zu begründen, warum der Entwurf dazu überhaupt erforderlich, geeignet oder angemessen ist.

## *Stellungnahme der ARGE DATEN zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG*

---

### ***Behaupteter Zweck I: Information der Betroffenen***

In § 2 des Entwurfs, aber auch in der öffentlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Transparenzdatenbank eine Information der Betroffenen ("Leistungsempfänger") darüber sei, wieviel "der Staat" für sie leiste.

Ein völlig überflüssiger Zweck, da die Leistungsempfänger sowieso spätestens zum Zeitpunkt der der Auszahlung erfahren, wieviel sie erhalten und die Jahresleistung durch eine simple Additionsaufgabe feststellen können.

Personen die diese Jahresberechnung nicht durchführen können/wollen, werden auch die Transparenzdatenbank nicht nutzen.

**Als Information der Betroffenen wäre das System dann geeignet, wenn es nicht nur die tatsächlich bezogenen Leistungen enthalten würde, sondern auch alle Leistungen, auf die Anspruch besteht und die bisher nicht bezogen wurden. Dies wäre ein sinnvoller und durch die Grundrechte gedeckter Mehrwert für BürgerInnen.**

Tatsächlich zeigen alle Studien, dass etwa 2-4 % der Sozialleistungen unberechtigt bezogen werden, aber umgekehrt etwa 20 % der Sozialleistungen, auf die Anspruch besteht, nicht abgerufen werden.

### ***Behaupteter Zweck II: Auswertungen der Bundesregierung***

§ 4 sieht die Möglichkeit vor, dass die "Bundesregierung" als Kollegialorgan Auswertungen in Auftrag geben könnte, deren Ergebnisse jedoch nicht personenbezogen seien.

Damit suggeriert der Entwurf, dass die Regierungsmitglieder bisher keine Auswertungen zu den Geldleistungen ihrer Ministerien machen konnten.

Dieser Zweck muss als völlig überflüssig bezeichnet werden, da schon jetzt die Mitglieder der Bundesregierung für ihre Verantwortungsbereiche Auswertungen durchführen können und auch die Statistik Austria Querschnittsauswertungen durchführen kann. Hier bringt die Transparenzdatenbank keinen nachvollziehbaren Zusatznutzen.

Eingriffe in die Grundrechte, die jedoch keinen Nutzen zeigen, sind jedoch unzulässig.

### ***Behaupteter Zweck III: Vorlage des Auszugs aus Transparenzdatenbank***

§3 sieht weiters vor, dass Leistungsempfänger "einen Auszug von allen Daten oder von einem Teil der Daten" erhalten sollen.

Wie den Ausführungen aus dem BMF zu entnehmen ist, soll dieser Auszug in Zukunft zur Prüfung weiterer Anspruchsrechte auf staatliche Zahlungen verwendet werden.

Abgesehen davon, dass dieser Zweck im Entwurf nicht klar artikuliert wird, widerspricht er den Verfassungsbestimmungen des DSG 2000 § 1 und Art. 8 EMRK, sowie Art. 1 Abs. 1 der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

## *Stellungnahme der ARGE DATEN* zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG

---

Aus dem Entwurf ist nicht erkennbar, welche Daten unter welchen Umständen bei welchen Behörden bekannt zu geben sind. In der jetzigen Form könnte jede Behörde völlig willkürlich Einblick in die finanzielle Situation der BürgerInnen nehmen.

Selbst wenn man unterstellt, dass dieser Einblick angesichts leerer Staatskassen erforderlich, ist er weder geeignet noch angemessen.

Der derzeitige Entwurf enthält bloß subjektorientierte Leistungszuwendungen die auf Grund von Bundesgesetzen erfolgen, auch wenn eine Vereinbarung mit den einzelnen Bundesländern geplant ist, ist aus dem Entwurf nicht erkennbar, welche Leistungen davon erfasst werden. Da mit jedem Bundesland getrennte Vereinbarungen abzuschließen wären, wäre auch keine Einheitlichkeit garantiert.

Darüber hinaus werden in der Transparenzdatenbank nicht die Kosten, die die jeweiligen Zuwendungen abzudecken haben, abgebildet. Gerade Transferleistungen, aber auch Sozialversicherungsleistungen, Förderungen oder Sachleistungen sind keine Zuwendungen, die den BürgerInnen zur freien Verfügung überlassen werden, sondern individuelle Mehrbelastungen abdecken sollen, die der Staat nicht durch Gemeinschaftsleistungen erbringen kann oder will.

Familienbeihilfen decken eben den Mehraufwand bei der Kindererziehung ab, Pflegebeihilfen bei der Pflege bedürftiger Personen, Kindergartengelder die Zusatzkosten eines Kindergartenbesuchs usw. usf. Alle Studien zu den einzelnen Sozialbereichen zeigen, dass keine der Zuwendungen alle Mehrkosten abdeckt, sondern immer nur eine Teilabdeckung darstellt.

Würde jedoch die öffentliche Hand (egal ob Bundes-/Länder-/Gemeindeebene) die entsprechenden Leistungen vollständig erbringen, dann wären es Infrastrukturleistungen und keine subjektorientierten Zuwendungen mehr und würden nicht in der Transparenzdatenbank aufscheinen.

**Die vorgeschlagene Transparenzdatenbank stellt einseitig nur die subjektorientierten Förderungen, die besonders sozial Schwache und Hilfsbedürftige trifft dar und blendet die objektorientierten Maßnahmen staatlichen Handelns, die als Infrastrukturleistungen wirksam sind, völlig aus.**

Gerade diese Infrastrukturleistungen kommen aber überproportional wohlhabenderen Bevölkerungsschichten zugute. Als Beispiel seien etwa Zuwendungen im Kulturbereich, etwa der Bundestheater oder der Salzburger Festspiele genannt. Diese Zuwendungen kommen im Ergebnis nicht dem Veranstalter, sondern deren Besuchern in Form geringerer Kosten je Sitzplatz bzw. den Fremdenverkehrsbetrieben durch Besucherspitzen und damit höheren Quartierkosten usw. zu Gute.

Damit bilden die Auszüge aus der Transparenzdatenbank bloß einen bestimmten -einseitig ideologisch gefärbten - Teil staatlichen Handelns ab und sind keine geeigneten und schon gar nicht angemessene Mittel zur Effizienzsteigerung der Verwaltung.



## *Stellungnahme der ARGE DATEN* zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG

---

### **Fehlende Zweckbestimmung und einseitige Leistungsdarstellung**

Gem. § 7 Abs 3 DSG 2000 setzt die Zulässigkeit einer Datenverwendung voraus, dass die verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Privatsphäre nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen.

**Der jetzige Vorschlag ist einem Bankkontoauszug vergleichbar, auf dem nur die Einzahlungen dargestellt werden, nicht aber die Auszahlungen. Verschärft und grundrechtlich bedenklich wird die Situation durch die offenbare Absicht, die Bürger in Zukunft zu zwingen diesen einseitigen Kontoauszug auch noch Behörden vorzulegen, die keinerlei Einblick in die Belastungen des Bürgers haben.**

Die Transparenzdatenbank enthält eine einseitige und unvollständige Darstellung einzelner Zuwendungen, die vorrangig sozial Schwache und Bedürftige erhalten, ohne jedoch alle - auch objektorientierten - Leistungen und die den Leistungsempfänger belastenden Mehrkosten darzustellen. Es wird damit bloß einer gefährlichen Neid- und Misstrauensdebatte Datenmaterial geliefert.

Da keine ausreichende Zweckdeterminierung ersichtlich ist, ist auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gewahrt, da dieser unter der Prämisse einer Zweck-Mittel-Relation steht und im Falle eines nicht ausreichend determinierten Zweckes jedenfalls jeglicher Eingriff als unverhältnismäßig anzusehen ist.

### **Fehlende Bestimmungen zur Datenlöschung und -richtigstellung**

Festgehalten wird, dass der vorliegende Entwurf keinerlei Lösungsfristen der verwendeten Daten vorsieht. Es ist nicht ersichtlich, wann entsprechende Transferzahlungsdaten zu löschen sind bzw. in welchem Ausmaß es zu einer Aktualisierung kommen soll bzw. auch eine Verarbeitung historischer Daten intendiert ist. Ein Gesetzesentwurf für eine zentral zu errichtende Datenbank, der keine Bestimmungen zur Dauer der Verarbeitung der Daten vorsieht, ist jedenfalls rechtswidrig.

Gem. § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 dürfen Daten nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. Da der vorliegende Gesetzesentwurf ausdrücklich keine Zweckdeterminierung vornimmt, ist diese Bestimmung nicht hilfreich. Aufgrund des vorliegenden Entwurfes ist zu befürchten, dass auch eine Verarbeitung historischer Transferzahlungsdaten stattfinden und keine Löschung erfolgen soll.

Ein derartiges Vorhaben wäre als rechtswidrig abzulehnen, da der Informationszweck hinsichtlich des jeweiligen Bürgers ohnedies nur auf Basis aktueller Daten erfüllbar ist und eine Verarbeitung historischer Daten keinerlei Beitrag zur Zweckerfüllung bieten kann.

Weiters fehlen Richtigstellungs- und Aktualisierungsmöglichkeiten gegenüber der Bundesregierung als Auftraggeber der Transparenzdatenbank.

## *Stellungnahme der ARGE DATEN* zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG

---

### **Überschießende Ermächtigung zur Auswertung**

Hinsichtlich der Bestimmung des § 4 des vorliegenden Entwurfs ist darauf hinzuweisen, dass dieser inhaltlich sinngemäß vorsieht, dass die BRZ GmbH die verarbeiteten Daten in personenbezogener, nicht-anonymisierter Form erhalten soll. Dies ergibt sich daraus, dass diese erst zum Zwecke der Auswertung und Veröffentlichung der aggregierten und anonymisierten Daten diese nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppieren, zusammenfassen und an die Bundesregierung übermitteln soll. Es kommt daher zunächst zur Übermittlung der Daten in personenbezogener Form an die BRZ GmbH, erst diese führt eine entsprechende Anonymisierung im Rahmen der Aggregation und Gruppierung der Daten durch.

Dies bedeutet eine erhebliche Gefährdung der betroffenen Bürger, da durch die personenbezogene Übermittlung an eine in Privatrechtsform eingerichtete Schnittstelle jedenfalls die Möglichkeit erhöht wird, dass die betreffenden Daten zu kommerziellen Zwecken rechtswidrig verwendet werden könnten.

Darüber hinaus ist die Bestimmung viel zu ungenau gefasst, dass sie lediglich die Bundesregierung ermächtigt, eine entsprechende Auswertung und Veröffentlichung der Daten durchzuführen, jedoch vollkommen außer Acht lässt, welchem Zweck eine derartige Auswertung dienen soll, wie dies erfolgen soll bzw. nach welchen Kriterien eine entsprechende „Auswertung“ stattzufinden hat.

Es ist nicht zulässig, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf hinsichtlich des Auswertungsvorgangs sämtliche Möglichkeiten „vorbehält“ und Präzisierungen erst durch eine entsprechende Verordnung erfolgen sollen. Dies widerspricht dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG. Weiters widerspricht die Bestimmung auch datenschutzrechtlicher Zweckdeterminierung, da keine Klärung erfolgt, welchem Zweck eine „Auswertung“ dienen sollte und daher die grundrechtsbezogene Verhältnismäßigkeit des Eingriffs mangels Bestimmung eines Verarbeitungszwecks nicht geprüft werden kann.

### **Problematische Verwendung sensibler Daten**

In der Transparenzdatenbank können auch sensible Daten – nämlich der Gesundheitszustand des jeweiligen Bürgers - enthalten sein. Dies bezieht sich insbesondere auf Sozialversicherungsleistungen gem. § 8 Abs 1 iVm § 9 Abs 1 des Entwurfs, da sowohl bei Geldleistungen aus der Sozialversicherung als auch bei Bezügen aus Versorgungseinrichtungen ein Bezug zur Gesundheit des Betroffenen ermittelbar sein wird. Weiters gilt dies auch für Transferzahlungen gem. § 12 des vorliegenden Entwurfs, etwa das Pflegegeld.

Die Problematik, dass sich aus dem Entwurf kein rechtmäßiger Verwendungszweck ergibt, ist hinsichtlich sensibler Daten umso gravierender. Insbesondere ist keiner der Gründe des § 9 DSG 2000 gegeben, welcher eine Verwendung sensibler Daten legitimieren würde.

## *Stellungnahme der ARGE DATEN* zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG

---

Die Bestimmung des § 9 Z 3 DSG 2000, nach welcher sich die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, greift schon deshalb nicht, da diese nur dann zur Anwendung gelangt, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen. Der Gesetzgeber schweigt sich im vorgelegten Entwurf darüber aus, welchem „öffentlichen Interesse“ mit dem vorliegenden Entwurf gedient werden soll, weshalb diese Bestimmung keinen anzuwendenden Ausnahmetatbestand bildet. Eine andere gesetzliche Ausnahmebestimmung ist ebenfalls nicht erkennbar. Auch Art. 8 der Richtlinie 95/46/EG sieht keine anzuwendende Ausnahmebestimmung vor.

### **Transparenzdatenbank als erster Schritt zur Daten-Selbstbedienung**

Es drängt sich der Verdacht auf, dass der nunmehrige Gesetzesentwurf nur der Beginn einer Entwicklung ist, an deren Ende stehen könnte, dass Transferbezugsdaten oder Steuerdaten grundsätzlich für alle „interessierten Stellen“ öffentlich werden und in personenbezogener Form abrufbar sind. Was sich auf den ersten Blick nach Zukunftsmusik anhören mag, ist hinsichtlich der EU-Agrarförderung längst Realität und ohne großen Protest angenommen worden. In Schweden sind Steuerdaten in personenbezogener Form für jeden einsehbar, in Finnland können fremde Steuerdaten per SMS-Versand abgerufen werden. Eine derartige Entwicklung ist aus grundrechtlicher Sicht abzulehnen.

Weiters ist ein wesentliches Argument gegen eine zentrale Verarbeitung von Transferzahlungsdaten auch die Frage der Datensicherheit und die damit verbundene Missbrauchsgefahr. Daten über den Bezug staatlicher Förderungen stellen ein erhebliches Kapital dar, welches speziell für Wirtschaftsauskunftsdienste zur Bonitätsbeurteilung von hohem Interesse ist. Zu erinnern ist daran, dass der Gesetzgeber erst 2009 durch eine Gesetzesnovelle die Bestimmung des § 73 a EO aufhob, welche Rechtsanwälten einen Zugang zu personenbezogenen Exekutionsdaten ermöglichte.

Anlass dafür war, dass die Exekutionsdaten rechtswidrig in Bonitätsdatenbanken von Privatunternehmen auftauchten und weder Staatsanwaltschaft, noch Justiz die Quelle für das Datenleck finden konnten. Auch bei der geplanten „Transparenzdatenbank“ besteht eine derartige Gefahr.

### **Alternative zur Transparenzdatenbank**

Eine im Gegensatz zum Entwurf grundrechtlich zulässige Alternative wäre die Einrichtung eines Steuerkontos für jeden Bürger. Dieses Konto sollte sowohl die vom Bürger geleisteten Zahlungen, als auch die erhaltenen Zuwendungen bzw. Rückvergütungen und eine Übersicht über die Anspruchsrechte enthalten und ausschließlich zur eigenen Abwicklung, nicht jedoch zur Vorlage gegenüber Dritten dienen.

---

## *Stellungnahme der ARGE DATEN* zum Transparenzdatenbankgesetz - TDBG

---

### **Resümee: rechtswidrige Konzeption der Datenbank**

Der gesamte Gesetzesentwurf wirkt als ideologische Spielwiese aus dem Kabinett des Finanzministers, die von dringenden Verwaltungsreformen ablenken soll. Es ist kein dem Rechtsstaat verpflichteter, nachvollziehbarer und damit auch demokratisch legitimierbarer Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Effizienz der Bürokratie.

Gerade im Bereich des Finanzministeriums besteht dringender Handlungsbedarf, da eine Vielzahl permanenter und temporärer Transfer- und Ausgleichsabrechnungen, angefangen bei Lohnsteuerausgleich, Bausparsubvention, Familienzahlungen oder - zuletzt - Verschrottungsprämie in völlig chaotischer und ungeeigneter Weise durch parallele Register und Listen mit Hilfe der ungeeigneten Sozialversicherungsnummer, statt eines Steuerkontos abgewickelt werden. Allein die Effizienzverluste in diesem Bereich liegen bei vielen Millionen Euro.

Der Entwurf sollte ersatzlos zurückgezogen werden. Es wird dringend empfohlen personenbezogene Konten - etwa als individuelles Steuerkonto - nur im Zuge einer ordentlichen Bundesstaatsreform und als echten Ersatz des bestehenden Kompetenz- und Subventionswirrwars einzuführen.